

Ausnahmen von Strassenverkehrsrechtsregelungen für Personen aus der Ukraine

Die folgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, denen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein Ausweis S (für Schutzbedürftige) erteilt wurde.

1. Führen eines Motorfahrzeugs in der Schweiz mit ausländischem Führerausweis

Die geflüchteten Personen aus der Ukraine verfügen über **physische oder digitale Führerausweise**, deren Echtheit oder Gültigkeit zurzeit von den ukrainischen Behörden nicht bestätigt werden kann.

Die Ausweise sind teils in **kyrillischer Schrift** verfasst, weshalb diese in der Schweiz nicht gelesen und somit auch nicht anerkannt werden können.

Zudem gibt es Flüchtlinge, deren **Führerausweis abgelaufen** ist oder demnächst ablaufen wird und in diesem Fall nicht mehr gültig ist.

Schliesslich können einige Flüchtlinge aus der Ukraine gar **keinen Ausweis** über eine in der Vergangenheit erlangte Fahrberechtigung vorweisen.

In den genannten Fällen sind die Vorschriften der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) nicht erfüllt, und die Ausweisinhaberinnen und -inhaber dürfen in der Schweiz keine Motorfahrzeuge führen.

Aufgrund der Notsituation soll es den geflüchteten Personen aus der Ukraine **unter bestimmten Voraussetzungen** in Sinne einer Härtefallregelung dennoch erlaubt werden, in der Schweiz gestützt auf ihre erlangten Fahrberechtigung, Fahrzeuge führen zu können. Ausgenommen sind Personen die über einen ukrainischen Lernfahrausweis besitzen.

1.1 Als Fahrberechtigung in der Schweiz werden folgende Führerausweise anerkannt

- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in verständlicher Schrift wird in der Schweiz anerkannt.
- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in kyrillischer Schrift wird in der Schweiz anerkannt, wenn zusätzlich ein internationaler Führerausweis oder eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.
- Seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen in der Schweiz voraussichtlich bis zum 5. April 2023 weiterverwendet werden.

1.2 Umschreibung des ukrainischen Führerausweises

(Regelung gilt voraussichtlich bis 5. April 2023)

Zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises muss eine Kontrollfahrt absolviert werden.

Gültige digitale oder physische Führerausweise oder seit dem 24. Februar 2022 **abgelaufene und somit nicht mehr gültige Führerausweise** in einer in der Schweiz verständlichen Schrift und Sprache oder einer amtlich beglaubigten Übersetzung können als Grundlage für den Erwerb des schweizerischen Führerausweises anerkannt werden.

Inhaberinnen und Inhabern eines vor dem 24. Februar 2022 abgelaufenen Führerausweises stellt die kantonale Behörde eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt **beschränkte Fahrbewilligung** aus, die zu unbegleiteten Fahrten berechtigt. Diese Fahrbewilligung ist auf längstens zwei Monate befristet.

Keine Ausnahmeregelung ist nötig für Personen, die über einen gültigen physischen Führerausweis in einer in der Schweiz verständlichen Schrift und Sprache verfügen. In diesen Fällen gilt für die Anerkennung und den Umtausch des Führerausweises das ordentliche Verfahren nach Artikel 42 ff. VZV.

2. Verkehrszulassung und –versicherung von Fahrzeugen in der Schweiz

Die Verkehrszulassung ukrainischer Fahrzeuge muss mit dem ukrainischen Zulassungsdokument und dem amtlichen Kennzeichen nachgewiesen werden können (Art. 114 VZV).

2.1 Versicherungsrechtliche Informationen

Zusätzlich muss für ukrainische Fahrzeuge eine zeitlich und in der Schweiz gültige **internationale Versicherungskarte** (Grüne Karte) vorliegen (in Papierform oder auf einem elektronischen Gerät in PDF-Format).

Liegt keine gültige internationale Versicherungskarte vor, können ukrainische Fahrzeughalter eine neue "Grüne Karte" bei ihrer ukrainischen Versicherung besorgen (auch eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung ist gültig), oder bei einer schweizerischen Zollstelle eine Grenzversicherung abschliessen (Geltungsdauer 1 oder 6 Monate).

Ausnahmsweise und vorübergehend, kann der Versicherungsnachweis auch auf einem elektronischen Gerät in Form eines PDF vorgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bazg.admin.ch unter *Einfuhr von Fahrzeugen ukrainischer Flüchtlinge*.

2.2 Vignettenpflicht

Die temporäre Befreiung von der Autobahnvignettenpflicht für sämtliche Fahrzeuge, die ukrainische Flüchtlinge oder Hilfsgüter für die Ukraine transportieren, wurde per 30. November 2022 aufgehoben. Seit dem 1. Dezember 2022 ist die Vignette 2023 an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich.

2.3 Zollrechtliche Informationen

Personen mit Schutzstatus S können ihre in der Ukraine immatrikulierten Fahrzeuge länger als 6 Monate in der Schweiz verwenden, sofern sie eine Zollbewilligung 15.30 ab Datum der Einreise in das Zollgebiet beantragt und erhalten haben.

Die Zollbewilligung 15.30 wird bei den besetzten Zollstellen ausgestellt.

Mit dieser Bewilligung ist es erlaubt, das Fahrzeug noch während höchstens 2 Jahren (= 24 Monate) ab Datum der Einreise in die Schweiz **unverzollt zu benutzen** (Ummeldung auf schweizerische Zulassung siehe Punkt 2.4).

Die Verwendung des Fahrzeugs in der Schweiz ist nur für den eigenen Gebrauch erlaubt. Das Fahrzeug darf nicht von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verwendet werden.

Bei der definitiven Rückkehr in die Ukraine sind keine Formalitäten erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bazg.admin.ch unter *Einfuhr von Fahrzeugen ukrainischer Flüchtlinge*.

2.4 Fahrzeugzulassung mit schweizerischen Kontrollschildern

Spätestens 1 Jahr nach Einreise in die Schweiz muss das Fahrzeug auf ein "Zollkontrollschild" (Kontrollschild für ein unverzolltes Fahrzeug) zugelassen werden. Nach einer Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt kann das Fahrzeug mit schweizerischen Kontrollschildern **provisorisch immatrikuliert** werden.

Benötigte Unterlagen für die Anmeldung zur Fahrzeugprüfung:

- Zollformular 15.30
- Ukrainische Zulassungsbescheinigung(en)
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC), sofern vorhanden
- Falls kein CoC vorhanden ist, technische Daten zum Fahrzeug (Hubraum, Zylinderzahl, Treibstoffart, Leistung/Nenndrehzahl)
- Foto des Herstellerschildes, und falls vorhanden des Abgaslabels im Motorraum
- Bestätigung des Sozialamtes des Wohnortes, dass ein Fahrzeug in der Schweiz zugelassen werden kann

Unterlagen / Dokumente als PDF per E-Mail an info@stva.tg.ch senden. Die Einladung zur Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt erfolgt per Post.

Kosten (im Voraus zu bezahlen):

- Abklärung Importfahrzeug Fr. 55
- Fahrzeugprüfung Fr. 120 (kann abweichen)
- Kontrollschilder Fr. 30
- Fahrzeugausweis Fr. 40
- Verkehrssteuern (Betrag ist abhängig von Hubraum des Fahrzeuges und Dauer der Einlösung. Die Zahlung der Verkehrssteuern wird bei der Einlösung des Fahrzeuges fällig)

Nach erfolgreicher Fahrzeugprüfung kann die Einlösung des Fahrzeuges mit schweizerischen Zoll-Kontrollschildern (Gültigkeit 12 Monate, jedoch längstes bis zum Ablauf der Gültigkeit auf dem Zollformular 15.30) erfolgen.

Benötigte Unterlagen für die Immatrikulation:

- Kopie Ausländerausweis S
- Befristeter Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherung (Gültigkeit max. 1 Jahr und nicht länger als die Zollbewilligung 15.30 gültig ist)

Während der Nutzungsdauer des Fahrzeuges mit dem Zollkontrollschild, darf das Fahrzeug in der Schweiz nur vom Fahrzeughalter gelenkt werden (Zollbewilligung ist immer auf den Namen einer Person ausgestellt).

Das Einziehen der ausländischen Ausweise und Kontrollschilder gemäss Artikel 115 Absatz 6 VZV entfällt, wenn ein Fahrzeug nur provisorisch (Zollschilder) zugelassen wird (Artikel 115 Absatz 7 VZV).

Für eine Weiterveräusserung des Fahrzeuges in der Schweiz muss das Fahrzeug vorgängig ordentlich verzollt werden. Zudem muss das Fahrzeug allen schweizerischen Vorschriften entsprechen (allenfalls sind zusätzliche Nachweise, z. B. über Geräusch- und Abgasverhalten erforderlich) und es ist eine erneute Fahrzeugprüfung notwendig. Während der Nutzung mit dem Zollkontrollschild gelten diesbezüglich Privilegien.

Es gilt bei allen Geschäftsfällen Voraus- bzw. Barzahlung.

Diese Informationen sind nicht abschliessend und werden bei Bedarf aktualisiert.

Für nicht aufgeführte Fälle und weiterführende Informationen kontaktieren Sie uns unter Tel. 058 345 36 36 oder per Mail unter info@stva.tg.ch.